

Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonne-
mentspr. pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3 M 75 ¢ bei der
nächsten Postanstalt,
von Hiesigen mit
3 M im Intell.-
Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen,
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comt. Topengasse 8
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Zeile 20 ¢

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 53.

Danzig, den 2. Juli.

1892.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Bekanntmachung
betreffend

die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten vom 11. März 1892.

Auf Grund des § 139 a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzblatt Seite 261) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten erlassen.

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. In solchen Räumen, in denen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird und in solchen Räumen, in denen eine außergewöhnliche hohe Wärme herrscht (Ofenlammern und dergleichen) darf Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath zulassen.
2. Mit Schleifarbeiten dürfen jugentliche Arbeiter unter vierzehn Jahren (Knaben) und jugentliche Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden. In Tafelglashütten dürfen Knaben

vor dem Schmelz- oder Streckofen, oder mit dem Tragen der Walzen nicht beschäftigt werden, wenn die Hütten Walzen von mehr als 5 Kilogramm Gewicht herstellen.

3. Jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts dürfen, soweit deren Beschäftigung in Glashütten nach diesen Bestimmungen zulässig ist, nur beschäftigt werden, wenn durch ein Zeugniß eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes dargethan wird, daß die körperliche Entwicklung des Arbeiters eine Beschäftigung in der Hütte ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt.

Das ärztliche Zeugniß ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher damit wie mit dem Arbeitsbuche (§ 107 der Gewerbeordnung) zu verfahren hat.

II. In Glashütten, in denen die Glasmasse gleichzeitig geschmolzen und verarbeitet wird, treten die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechtes (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Beschäftigung der Knaben darf innerhalb vierundzwanzig Stunden, einschließlich der Pausen nicht länger als 6 Stunden dauern. Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche einschließlich der Pausen sechs und dreißig Stunden nicht überschreiten.
2. Die Arbeitsschicht der jungen Leute darf einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern.

Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen sechzig Stunden nicht überschreiten.

Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern.

3. Bei Tag- und Nachtbetrieb muß wöchentlich Schichtenwechsel eintreten. Diese Bestimmung findet auf diejenigen Glashütten keine Anwendung, in denen die Beschäftigung so geregelt ist, daß für die jugendlichen Arbeiter zwischen je zwei Arbeitsschichten eine Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden liegt.

Die Arbeit muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

4. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt werden.
5. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen.
6. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. Die Vorschrift findet, wenn mehrere Festtage auf einander folgen, nur auf den ersten Festtag Anwendung.

III. In Glashütten, in denen die Schmelzschicht und die Bearbeitungsschicht mit einander wechseln, treten die Beschränkungen des § 135 Absatz 2 und 3 (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Arbeitsschicht der Knaben darf nicht länger als die halbe Arbeitsschicht der Erwachsenen dauern. Die Beschäftigung darf nicht länger als sechs Stunden dauern,

wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einständiger Dauer gewährt werden. Die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit darf sechsunddreißig Stunden nicht überschreiten. Innerhalb zweier Wochen darf von der Gesamtdauer der Beschäftigung in der Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.

2. Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf für junge Leute innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen nicht mehr als sechszig Stunden betragen.

Innerhalb zweier Wochen darf von der Gesamtdauer der Beschäftigung in der Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.

Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens zehn Arbeitsstunden mindestens eine Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens eine und eine halbe Stunde betragen.

Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer, werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern.

3. In der Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens darf die Beschäftigung ausschließlich der Pausen die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten.
4. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.
5. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen. Bei Knaben muß dieselbe mindestens die Dauer einer vollen Arbeitsschicht der Erwachsenen, bei jungen Leuten mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreichen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten für Knaben nicht gestattet. Für junge Leute ist sie gestattet, wenn dieselben vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendigten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt auf die Gesamtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.
6. An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen.

IV. Für Glashütten, welche von den unter II und III nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Daß in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist getrennt für Knaben und für junge Leute in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. Daß Verzeichniß braucht in Glashütten der unter III bezeichneten Art eine Angabe über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen

5. Die 17 Jahre alte Iba Tieg aus Ohra, welche wiederholt wegen Diebstahls bestraft und der Zwangsverziehung überwiesen worden ist, hat sich zuletzt in Zudau und dann in Danzig aufgehalten, von wo sie verschwunden ist.

Die Orts-Vorstände, Polizei-Behörden und Gendarmen ersuche ich, auf die Iba Tieg zu achten, im Ermittlungsfalle sie anzuhalten und in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen, sowie mir davon sofort Anzeige zu machen.

Danzig, den 28. Juni 1892.

Der Landrath.

6. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, gemäß der Regierungs-Berordnung vom 10. März 1886 (Amtsblatt 86 No. 60) die dem Gewerberath mitzutheilende Abschrift von Unfallanzeigen **hinuen 3 Tagen** an den königlichen Gewerbeinspector Herrn Hartmann hier selbst einzufenden, da bei einer längeren Verzögerung dieser Mittheilung die Feststellung der näheren Umstände des Unfalles erschwert, wenn nicht ganz unmöglich gemacht wird.

Danzig, den 29. Juni 1892.

Der Landrath.

7. Der Arbeiter Friedrich Radzischewski in Gr. Trampfen ist als Ortsdiener, Vollziehungsbeamter und Nachtwächter der Gemeinde Gr. Trampfen angenommen, von mir bestätigt und bereidigt worden.

Danzig, den 28. Juni 1892.

Der Landrath.

8. Der Departements- und Kreis-Thierarzt Preusse hier selbst wird während seiner Abwesenheit vom 4. bis 7. Juli d. J. in den kreisthierärztlichen Geschäften durch den Kreis-Thierarzt Werner zu Neustadt Westpr. vertreten werden.

Danzig, den 30. Juni 1892.

Der Landrath.

Befugungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

9. Zum Verkauf von Bau- und Brennholz aus sämtlichen Schutzbezirken des Kreiers sind für das II. Quartal des Rechnungsjahres 1892/93 im **Battschull'schen Gasthose zu Stangenwalde** am 14. und 28. Juli, 11. und 25. August, 15. September, früh 9 Uhr, Termine anberaumt.

Stangenwalde, den 24. Juni 1892.

Der Forstmeister.

10. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Bei der am 21. Mai d. Js. stattgehabten Ausloosung der Obligationen des ehemaligen Landkreises Danzig — II. Emission — sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr.	B.	No.	102	über	1000	<i>Mk</i>
=	B.	"	103	=	1000	"
"	B.	"	113	"	1000	"
"	B.	"	114	"	1000	"
"	B.	"	115	"	1000	"
"	C.	"	54	"	500	"
=	C.	"	55	"	500	"
"	C.	"	77	"	500	"
"	C.	"	78	"	500	"

Die ausgelosten Obligationen werden den Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, die entsprechende Kapitalabfindung vom 2. Januar 1893 ab bei der Kreis-Kommunal-Kasse des Kreises Danziger Niederung hier selbst gegen Rückgabe der Obligationen nebst sämtlichen dazu gehörigen Coupons und Talons in Empfang zu nehmen.

Danzig, den 28. Mai 1892.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Danziger Niederung.
von Gramatzki.

11. **B e k a n n t m a c h u n g.**

Bei der am 21. Mai d. Js. stattgehabten Ausloosung der Anleihe Scheine des ehemaligen Landkreises Danzig — dritter Ausgabe — sind folgende Nummern gezogen worden:

Buchstabe	A.	No.	208	über	1000	<i>Mk</i>
"	A.	No.	209	=	1000	"
"	A.	No.	213	=	1000	"
"	A.	No.	236	=	1000	"
"	A.	No.	246	=	1000	"
"	A.	No.	247	=	1000	"
"	B.	No.	68	=	500	"
"	B.	No.	69	=	500	"
"	C.	No.	169	=	200	"
"	C.	No.	170	=	200	"

Die ausgelosten Anleihe Scheine werden den Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, die entsprechenden Kapitalabfindungen vom 2. Januar 1893 ab bei der Kreis-Kommunal-Kasse des Kreises Danziger Niederung hier selbst gegen Rückgabe der Anleihe Scheine sowie der sämtlichen dazu gehörigen Zins Scheine und Anweisungen in Empfang zu nehmen.

Danzig, den 28. Mai 1892.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Danziger Niederung.
von Gramatzki.

Nichtamtlicher Theil.

12. 15 gute hölzerne Schafrufen, sowie ein hölzernes Kofwerk zur Häckelmaschine stehen billig zum Verkauf. Zentau bei Danzig.
-

Auction zu Borgfeld.

13.

Dienstag, den 5. Juli 1892, Vormittags 10 Uhr, werde ich im Auftrage des Hofbesizers Herrn S. Döschle an den Meistbietenden verkaufen:

2 starke Arbeitspferde, 2 vorzügliche Milchkühe, 1 kernfette Kuh, 3 Kälber, 1 fast neuen Kastenwagen auf Federn, 1 Kastenwagen, 1 neuen Wagen ohne Beschlag, 1 Getreibereinigungs- und 1 Häckelmaschine, 2 Pflüge, 2 Eggen, 1 Krimmer, 1 gr. Grapen zc.

Ferner: 7 culm. Morgen frühe Rosenkartoffeln, 3 Morgen Winterroggen, 1½ Mrg. Weizen, ½ Mrg. Schweinebohnen, ½ Morgen Erbsen, 1 Morgen Gerste und 1 Morgen Hafer auf dem Halme.

Fremdes Vieh darf eingebracht werden. Den Zahlungstermin werde ich den mir bekannten Käufern bei der Auction anzeigen. Unbekannte zahlen sogleich.

F. K l a u, Auctionator,
Danzig, Röbergasse 18.

14. In der zu Borgfeld am 5. Juli c. stattfindenden Auction kommen:

5 sehr gute junge Kühe (aus der Försterei Ragschau stammend)
zum Mitverkauf.

F. K l a u, Auctionator.

Dorf-Auction zu Guteherberge.

Montag, den 4. Juli 1892, Vormittags 10 Uhr, werde ich im Auftrage des Kaufmanns Herrn A. Schultz zu St. Albrecht an den Meistbietenden verkaufen:

ca. 200 Haufen guten trockenen Torf.

Die Abfuhr ist sehr gut. Den Zahlungstermin werde ich den mir bekannten Käufern bei der Auction anzeigen. Der Versammlungsort ist beim Kaufmann Herrn Morscheck daselbst.

F. K l a u, Auctionator,
Danzig, Röbergasse 18.

16. Ein schmiedeeisernes Grabgitter, 8' X 8' ist billig zu verkaufen Danzig, Frauengasse 8.

Beilage.